



Kanton Zürich
Baudirektion



Amt für Raumentwicklung
Geoinformation

Referenz-Nr.: AREI-AZWKH5 / ARE 18-0873

Leitungskatasterverordnung (LKV)

(vom ...)

Vorentwurf Stand: 5. Juli 2018

Vernehmlassungsantwort bis spätestens 5. Oktober 2018 an: nina.bommeli@bd.zh.ch

[Allgemeine Bemerkungen und Hinweise](#)

Vorentwurf

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 19 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011,

beschliesst:

Bemerkungen, Änderungsvorschläge und Hinweise

Geltungsbereich

§ 1 ¹ Der Leitungskataster umfasst alle ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, Trassen und die zugehörigen baulichen Objekte der Medien Abwasser, Elektrizität, Fernwärme, Gas, Kommunikation (Kabel- und Telekommunikation) und Wasser.

² Weitere Medien und Leitungselemente sowie Projektperimeter können als zusätzliche Informationen im Leitungskataster dargestellt werden.

³ Die Leitungskatasterinformationen werden durch Metadaten beschrieben. Diese umfassen zusätzlich die Zuständigkeitsperimeter der verschiedenen Leitungsmedien.

Begriffe

§ 2 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Werkinformationen*: Die Gesamtheit aller Daten eines Mediums, die ein Datenherr für den Betrieb und den Unterhalt benötigt.
- b. *Leitungskatasterinformationen*: Eine Teilmenge der Werkin-

formation zur Darstellung des durch Leitungen und Trassen sowie den zugehörigen baulichen Objekten verschiedener Medien belegten Raums.

- c. *Datenherr*: Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Leitungskatasterinformationen.
- d. *Leitungskatasterauszug*: Digitaler, graphischer Auszug aus den Leitungskatasterinformationen.
- e. *Zuständigkeitsperimeter*: Das Gebiet der dargestellten Ver- und Entsorgungsleitungen (Endversorgung), die Transportleitungen (Durchleitungen) und optional das potentielle Erschliessungsgebiet eines Datenherrn.

Katasterleitung § 3 ¹ Dem Amt für Raumentwicklung (ARE) obliegt die Katasterleitung.

² Der Katasterleitung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Aufsicht über alle am Kataster beteiligten Stellen,
- b. Vorgabe von Standards,
- c. Betrieb eines zentralen Systems zur Datenlieferung und Datenbereitstellung,
- d. Betrieb eines zentralen Leitungskatasterportals,
- e. Bereitstellung von Darstellungs- und Downloaddiensten,
- f. Organisation einer Fachkommission Leitungskataster,

- g. Regelung der erforderlichen Prozesse für den Zugang und die Nutzung.

Datenherr § 4 Dem Datenherrn kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Lieferung der Leitungskatasterinformationen nach den vorgegebenen Standards nach jeder Änderung in den Werkinformationen, die für den Leitungskataster relevant ist, mindestens aber quartalsweise,
- b. Bewirtschaftung der Metadaten im zentralen System,
- c. Bereinigung von Widersprüchen in den Leitungskatasterinformationen.

Zugang § 5 ¹ Die Leitungskatasterinformationen sind beschränkt öffentlich zugänglich.

² Der Zugang wird über eine Benutzerregistrierung kontrolliert.

³ Die Katasterleitung löscht die Anmeldedaten für die Benutzerregistrierung 6 Monate nach der letzten Anmeldung.

⁴ Die Katasterleitung kann den Zugang jederzeit sperren.

Nutzung § 6 ¹ Über das zentrale Leitungskatasterportal kann innerhalb eines eingeschränkten Ausschnitts der Leitungskataster eingesehen und

ein Leitungskatasterauszug bezogen werden.

² Für die weitere Nutzung der Leitungskatasterinformationen gelten folgende Rechte:

- a. Für den Datenherrn ist die Daten- und Dienstnutzung innerhalb des eigenen Zuständigkeitsperimeters frei.
- b. Für die kantonale und kommunale Verwaltung sowie die Bundesverwaltung ist die Daten- und Dienstnutzung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben frei.
- c. Für Dritte ist die Daten- und Dienstnutzung in einem eingeschränkten Umfang zulässig.

³ Die Weitergabe von Leitungskatasterinformationen ist nur im Umfang des Nutzungsrechts von Dritten zulässig.

Besondere Gebiete § 7 Für besondere Gebiete kann die Katasterleitung in begründeten Fällen auf Gesuch hin

- a. die Entlassung aus der Lieferungspflicht der gebietsinternen Leitungen verfügen,
- b. die Nutzungsrechte einschränken.

Gebühren § 8 Die Daten- und Dienstnutzung für Dritte ist gebührenpflichtig.

Übergangsbestimmungen § 9 Die Datenherren müssen ihre Lieferpflicht spätestens zwei

Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllen.